FAHRLEHRERVERBAND
NIEDERSACHSEN E.V.

Newsletter Nr. 191 vom 09.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider gibt es immer noch keine Klarstellung zur Tätigkeit von Fahrschulen ab dem 10.01.2021 aus unserem zuständigen Sozialministerium.

Ich bin nicht untätig gewesen und habe das Gespräch mit Fachleuten in der Beurteilung der neuen Corona-Verordnung, insbesondere des ***§ 14a Außerschulische Bildung*** gesucht. Dabei ist in keinster Weise eine einheitliche Beurteilung herausgekommen. Es gibt Äußerungen in folgende Richtungen:

- Der formulierte Präsenzunterricht im § 14a *Außerschulische Bildung* bezieht sich auf den **theoretischen** Unterricht.
- Der formulierte Präsenzunterricht im § 14a *Außerschulische Bildung* bezieht sich auf **theoretischen und praktischen Unterricht** (Das hat in einem anderen Bundesland zum Verbot der Fahrschulausbildung geführt).
- Der *§ 14a Außerschulische Bildung* ist **nicht** auf die Tätigkeit der Fahrschulen anwendbar. Hier wird insbesondere auf das Urteil des BFH zur Steuerpflichtigkeit der Fahrschulleistungen hingewiesen.

Daher brauchen wir definitiv eine Klarstellung des Verordnungsgebers (Sozialministerium).

Ich möchte aber auch noch einmal auf andere Regelungen in der neue Verordnung eingehen. So ist im ***§ 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot Abs. 3 Nr. 6*** der ***„Bereich der beruflichen Aus, Fort- oder Weiterbildung“*** von den Kontaktbeschränkungen ausgenommen. Das lässt den Schluss zu, dass zumindest die Fahrschulen die in diesen Bereichen tätig sind (BKF, LKW und KOM-Ausbildung), tätig sein dürfen. Die umsatzsteuerfreie Dienstleistung spricht auch dafür.

Im **§ 3 Mund-Nasen-Bedeckung Abs. 1 Nr. 4** ist formuliert, dass am Unterricht oder einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen haben. Allerdings steht im ersten Satz des Abs. 1, **…unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote…** Daher lässt sich hier **kein** Umkehrschluss ableiten.
Die Fahrschulen sind weiterhin im ***§ 5 Datenerhebung und Dokumentation*** genannt. Da im **§ 14a Außerschulische Bildung** ausdrücklich die Bildungsberatung genannt ist, kann man davon ausgehen, dass die Büros der Fahrschulen geöffnet bleiben dürfen.

Im **§ 10 Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen** sind Fahrschulen nich aufgeführt. Ich erinnere an die **Verordnung vom 17.04.2020, da sind wir im § 7 Abs. 2 unter der Ziffer 6** separat aufgeführt. In der ab morgen gültigen Fassung sind wir **nicht** aufgeführt. Das lässt wiederum den Schluss zu, dass wir weiterhin tätig sein dürfen. Die nachfolgenden Ausführungen stützen diese Aussage:

Einige Kollegen haben mir mittlerweile die kommunalen Allgemeinverfügungen Ihrer Landkreise

zukommen lassen.

In der **10. Allgemeinverfügung des Landkreises Cloppenburg** ist beispielsweise für die Tätigkeit der „sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich“ ein Mindestabstand von 1,5m vorgeschrieben. Hier wird auf den 14a überhaupt kein Bezug genommen.

Die **Stadt Osnabrück** führt sogar die Tätigkeit der Fahrschulen als erlaubt an, wenn die uns sowieso seit langem bekannten Maßnahmen wie Abstands- und Hygieneregeln sowie die Verpflichtung Mund und Nasenbedeckung zu tragen beachtet werden.

Der Gesamteindruck lässt vermuten, dass wir weiterhin tätig sein dürfen. Da gibt es tatsächlich Ableitungsmöglichkeiten. Es bringt uns allerdings auch nicht weiter, wenn wir uns die Verordnung, in welche Richtung auch immer, „schönlesen“. Eine seriöse Aussage, ob unsere Tätigkeit ab Montag wie bisher durchgeführt werden darf, ist meiner Ansicht nach zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Ich hoffe, dass wir schnellstmöglich eine verbindliche Aussage bekommen. Ich werde dann umgehen informieren.
Mit freundlichen Grüßen

Dieter Quentin
1. Vorsitzender